

13. Juli 2020

I Reglement des Jugendparlament Horgen

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1

¹ Das Jugendparlament ist eine Plattform für engagierte Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Horgen.

² Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen aus Horgen ein.

³ Das Jugendparlament funktioniert parteipolitisch unabhängig.

⁴ Das JUPA hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Ziele

Art. 2

¹ Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen und Interessen der Jugendlichen aus Horgen ein. Zudem fördert es die Mitbestimmung der Jugendlichen am politischen Prozess in Horgen sowie die politische Bildung.

a) Das Jugendparlament hat vorwiegend folgende Ziele:

b) eine aktive Jugendpolitik zu betreiben und die Mitbestimmung sowie die politische Teilnahme Jugendlicher der Gemeinde zu fördern.

c) Horgner Jugendlichen zu ermöglichen, am politischen Leben der Gemeinde teilzunehmen

d) Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets zu realisieren und zu unterstützen.

e) zu politischen Themen, welche für die Jugend relevant sind, Stellung zu nehmen und als Ansprechperson für Gemeinde, Schulen und die Öffentlichkeit in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung zu stehen.

f) sich für die aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen einzusetzen.

Zusammensetzung

Art. 3

¹ Das Jugendparlament besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Art. 4

¹ Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Horgen ab dem Kalenderjahr ihres 13. Geburtstags; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 23. Geburtstags.

² Über begründete Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Die Plenumsversammlung kann ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Jugendparlaments erklären. Ehrenmitglieder haben keine speziellen Pflichten



und Rechte. Sie werden jeweils an die Plenumsversammlungen eingeladen und dürfen als Gast teilnehmen.

Beitritt

Art. 6

¹ Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form zuhanden des Vorstands abzugeben.

² Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme von Neumitgliedern.

³ Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs muss zwingend begründet werden.

Austritt

Art. 7

Der Austritt erfolgt:

- a) automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in dem der 23. Geburtstag stattfand.
- b) durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand.
- c) durch begründeten Ausschluss bei schwerwiegenden Gründen oder längerer Inaktivität durch die Plenumsversammlung.

III. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Jugendparlaments sind:

- a) das Plenum;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen;

Einordnung

Art. 9

Das Jugendparlament ist der Abteilung Kind/Jugend/Familie der Gemeindeverwaltung Horgen zugeordnet. Begleitet wird es durch deren Fachbereich "drehscheibe – Offene Jugendarbeit".

IV. Plenum

Stellung

Art. 10

Das Plenum ist das oberste Organ des Jugendparlaments.

Mitgliederzahl **Art. 11**

Das Plenum umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

Aufgaben

Art. 12

Das Plenum nimmt alle dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich:

- a) die Wahl der StimmezählerInnen des Plenums;
- b) die Genehmigung des Protokoll des letzten Plenums;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- e) die Wahl der LeiterInnen der Arbeitsgruppen;
- f) die Beratung und Verabschiedung der Projekte, des Budgets und der Rechnung



- g) die Formulierung und Verabschiedung von Anfragen an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung;
- h) die Behandlung von Anträgen;

- i) der Austausch zwischen den Mitgliedern;
- j) Stellungnahmen zu politischen Themen.

Kompetenzen Art. 13

¹ Das Plenum hat das Recht, im Sinne von Artikel **10** der Horgner Gemeindeordnung

- a) durch den Gemeinderat angehört zu werden;
- b) der Gemeindeversammlung Anfragen einzureichen.

² Das Plenum ist befugt, öffentlich Stellung zu politischen Themen in der Gemeinde Horgen zu nehmen. Es kann damit den Vorstand beauftragen. Den einzelnen Mitgliedern des Jugendparlaments ist es untersagt, im Namen des Parlaments an die Öffentlichkeit zu gelangen.

Verhandlungs- ordnung Art. 14

¹ Die Geschäfte werden in der auf der Traktandenliste vorgegebenen Reihenfolge behandelt.

² Die Einladung zur Plenumsversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 4 Tage vor dem Datum der Plenumsversammlung zu erfolgen.

³ Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen 2 Tage vor der Plenumsversammlung beim Vorstand eintreffen.

⁴ Die Plenumsversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

⁵ Vor jeder Abstimmung oder Wahl gibt der/die Vorsitzende dem Plenum eine Übersicht über die gestellten Anträge bzw. über die eingegangenen Wahlvorschläge.

⁶ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig Stimmenden. Bei Wahlen ist diejenige Person mit den meisten Stimmen gewählt, für die mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel abgegeben wurden (absolutes Mehr), wobei leere und ungültige Wahlzettel sowie Enthaltungen nicht mitgerechnet werden. Der oder die Vorsitzende stimmt und wählt mit.

⁷ Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, zieht der/die Vorsitzende das Los.

⁹ Stehen sich bei Wahlen mehr als 2 Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber und erzielt im 1. Wahlgang keine/r von ihnen das absolute Mehr, bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Sitzungen Art. 15

¹ Die ordentlichen Sitzungen des Plenums werden mindestens viermal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

² Die Sitzungen sind öffentlich.

³ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht dem Plenum angehören, werden zu den Sitzungen eingeladen und haben eine beratende Stimme.



⁴ Die oder der zuständige Mitarbeitende der Drehscheibe wird zu den Sitzungen eingeladen. Weitere Fachpersonen aus der Verwaltung können beigezogen werden.

Finanzordnung **Art. 16**

¹ Die Gemeinde stellt dem Jugendparlament einen jährlich wiederkehrenden Betrag von Fr. 5'000.00 zur Verfügung. Dieser ist im Gesamtbudget der Abteilung Kind/Jugend/Familie beinhaltet.

² Im Weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung:

- Räumlichkeiten für die Sitzungen
- administrative Unterstützung (Material wie Couverts, Frankaturen usw.)

³ Der Finanzfluss wird über ein Konto der Abteilung Kind/Jugend/Familie geregelt. Somit gelten für die Auszahlung von Auslagen und Spesen die abteilungsinternen Bestimmungen.

⁴ Dem Jugendparlament steht es frei, für seine Aktivitäten Gelder von Dritten, wie Gönnerbeiträge und Spenden, zu erwirken. Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen und verbleiben dem Jugendparlament.

⁵ Den Organen des Jugendparlaments stehen im Übrigen folgende Finanzkompetenzen zu:

- a) Beiträge bis Fr. 200.00 sind durch das Präsidium zu bewilligen;
- b) Beiträge über Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 sind durch den Vorstand zu bewilligen;
- c) Beiträge über Fr. 500.00 sind durch das Plenum zu bewilligen;
- d) Nachkredite sind durch das Plenum zu bewilligen.

V. Vorstand

Zusammensetzung **Art. 17**

¹ Der Vorstand des Jugendparlaments besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt unter sich folgende Ressorts auf:

- a) Präsidium;
- b) Finanzressort;
- c) Sekretariat;
- d) Kommunikationsressort;
- e) weitere durch den Vorstand zu definierende Ressorts.

³ Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in einer Richtlinie des Jugendparlaments detailliert aufgelistet.

⁴ Die einzelnen Ressorts können jeweils von bis zu zwei Personen belegt werden. Die Aufgabenverteilung erfolgt dann jeweils innerhalb der Ressorts.

Amtsdauer **Art. 18**

Der Vorstand wird vom Plenum zu Beginn der Amtsdauer für ein Jahr gewählt.

Vorstandssitzung **Art. 19**

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.



² Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen. Sie können auch von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidiums.

Aufgaben

Art. 20

Dem Vorstand steht insbesondere die gesamte Geschäftsführung zu, namentlich:

- a) die Organisation und Leitung der Sitzungen des Plenums;
- b) die Erstellung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht;
- c) die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Jugendparlaments;
- d) der abschliessende Entscheid über Wahlbeanstandungen;
- e) die Koordination der Arbeitsgruppen.

VI. Arbeitsgruppen

Einsetzung und Aufgaben

Art. 21

¹ Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften eingesetzt.

² Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten.

³ Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, wenn sie weitere Jugendliche, die nicht im Jugendparlament Mitglied sind, beiziehen möchten.

⁴ Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst, ist aber dem Vorstand zur Information verpflichtet.

VII. Zusammenarbeit mit der Gemeinde Horgen

Vernetzung

Art. 22

¹ Als Fachbereich der Abteilung Kind/Jugend/Familie vertritt die Drehscheibe den Gemeinderat in allen Belangen der Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament und sorgt für den gegenseitigen Informationsaustausch.

² Das Präsidium des Jugendparlaments tauscht sich mindestens viermal jährlich mit der Drehscheibe über strategische und operative Ziele aus.

³ Ein/e Mitarbeitende/r der Drehscheibe kann bei allen Sitzungen mit beratender Stimme anwesend sein. Dadurch ist der Informationsfluss zwischen der Abteilung Kind/Jugend/Familie und dem Jugendparlament gewährleistet. Im Weiteren ist es die Aufgabe dieser Vertretung, das Jugendparlament fachlich zu begleiten.

⁴ Delegierte des Gemeinderates und anderer Behörden oder Kommissionen können jederzeit an Vorstands- und Plenumsitzungen teilnehmen.

⁵ Im Gegenzug hat der/die Präsident/in des Jugendparlaments (oder dessen /deren Stellvertretung) Einsitz in der Kommission Kind/Jugend/Familie.



VIII. Geschäftsführung

Geschäfts- **Art. 23**

jahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Zuständig- **Art. 24**
keiten

¹ Das Präsidium hat den Vorsitz des Plenums.

² Das Präsidium vertritt zusammen mit dem Kommunikationsressort das Jugendparlament gegen aussen; das Präsidium führt kollektiv mit dem Sekretariat die verbindliche Unterschrift für das Jugendparlament.

³ Das Sekretariat des Vorstandes ist zugleich das Sekretariat des Plenums; die zuständige Person im Sekretariat schreibt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und des Plenums, protokolliert die Verhandlungen, erledigt die Korrespondenz, führt die Mitgliederverzeichnisse und archiviert die Akten.

⁴ Die zuständige Person im Finanzressort besorgt das Rechnungswesen und legt auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung ab.

Protokoll- **Art. 25**

führung Das Protokoll gibt an:

- a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, Traktanden;
- b) die Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers und allenfalls beigezogener Personen;
- c) alle Anträge und Beschlüsse.

Abgenommen an der Gemeinderatsitzung vom 13. Juli 2020

